VERORDNUNG (EWG) Nr. 2889/73 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1973

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 480/73 und 1279/73 hinsichtlich der auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 233/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse (2), insbesondere auf die Artikel 2 Absatz 3 und 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 233/73 gewährt Irland bei der Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich von Erzeugnissen der Tarifstelle ex 04.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs, mit einem Fettgehalt von 48 oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen, in Metallbehältern mit einem Inhalt von 45,460 Litern (10 Gallonen) oder mehr, im Vereinigten Königreich nach Abpackung in Kleinverpackungen für den Verbrauch bestimmt, einen besonderen Ausgleichsbetrag. Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 480/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über Durchführungsbestimmungen für die auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Ausgleichsbeträge (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1279/73 (4), sieht vor, daß diese Erzeugnisse von einer Bescheinigung begleitet sind, die bestätigt, daß der besondere Ausgleichsbetrag nur gewährt werden wird, wenn die im Vereinigten Königreich erfolgte Abpakkung des Erzeugnisses in Kleinverpackungen für den menschlichen Verzehr nachgewiesen wird.

Diese Sonderbestimmungen erschweren den Handel und können aufgehoben werden, da der Ausgleichsbetrag, der sich für die betreffenden Erzeugnisse aus der Anwendung der allgemeinen Regelung ergibt, dem besonderen, vom 14. Mai 1973 an anwendbaren Ausgleichsbetrag von 29,70 RE/100 kg entspricht.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1279/73 sind gemäß Artikel 86 der Beitrittsakte (5) die festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für das Milchwirtschaftsjahr 1973/1974 für geriebenen Käse oder Käsepulver in der Weise bestimmt worden, daß eine gewisse Verminderung vorgesehen ist, um der Qualität des normalerweise für die Herstellung der betreffenden Käsesorten verwendeten Rohstoffes Rechnung zu tragen.

Die Berücksichtigung des letztgenannten Elements könnte zu einer Änderung der Handelsströme zugunsten der unverarbeiteten Käsesorten und zum Nachteil der Käse in Pulverform führen. Es empfiehlt sich daher, auf die pauschale Verminderung wegen der Qualität zu verzichten, und die betreffenden, im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1279/73 aufgeführten Beträge entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der Verordnung (EWG) Nr. 480/73 wird der Absatz 3 des Artikels 3 gestrichen.

(2) Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1279/73

— wird die unter dem auf „andere" Erzeugnisse der Tarifstelle 04.01 B im Handel zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich anwendbaren Ausgleichsbetrag von „0,8816" stehende Anmerkung „(a)" gestrichen ;

— werden die in dem Verzeichnis der Anmerkungen unter (a) aufgeführten Bestimmungen gestrichen.

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1279/73 werden die Warenbezeichnungen für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E II a) des Gemeinsamen Zolltarifs und die diesbezüglichen Ausgleichsbeträge durch diejenigen des Anhangs dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1973 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973, S. 37.
(3) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 74.
(4) ABl. Nr. L 127 vom 14. 5. 1973, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben), angewandt von								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit								
		Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich	Irland	Vereinigtes Königreich	Drittländer	Vereinigtes Königreich	Drittländer	Drittländer
04.04	E. II. andere :									
	a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :									
	— 20 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— mehr als 20 bis einschließlich 27 Gewichtshundertteilen	—	3,84	21,47	2,74	20,37	1,10	17,63	3,84	21,47
	— mehr als 27 bis einschließlich 34 Gewichtshundertteilen	—	5,47	30,60	3,91	29,04	1,56	25,13	5,47	30,60
	— mehr als 34 bis einschließlich 39 Gewichtshundertteilen	—	6,72	37,58	4,80	35,66	1,92	30,86	6,72	37,58
	— mehr als 39 bis einschließlich 44 Gewichtshundertteilen	—	7,68	42,95	5,48	40,75	2,20	35,27	7,68	42,95
	— mehr als 44 Gewichtshundertteilen	—	8,64	48,32	6,17	45,85	2,47	39,68	8,64	48,32